

Der fall Schwiebus

Ein Abschnitt kurbrandenburgischer Toleranzpolitik 1686-1694

Der Kreis Schwiebus, ein zwischen der Kurmark und dem ebenfalls brandenburgischen Fürstentum Crossen gelegener Teil des Fürstentums Glogau, war einmal bestimmt, für Schlesien eine bedeutende Rolle zu spielen, indem er eine wichtige Ursache bildete für eine Spannung zwischen Brandenburg-Preußen und Österreich, die schließlich zur Eroberung Schlesiens durch Preußen führte. Da gerade in der Gegenwart diese Besitznahme gern dazu benutzt wird, Preußen als einen Raubstaat zu brandmarken, verlohnt es sich, den geschichtlichen Tatsachen auch einmal von der Schwiebuser Angelegenheit aus auf den Grund zu gehen, um zu zeigen, daß tatsächlich das Haus Österreich durch sein Verhalten in dieser Frage das Entstehen eines Gegensatzes zwischen ihm und dem bis zu Zeiten König Friedrich Wilhelms I. kaisertreuen Hauses Brandenburg-Preußen begünstigt hat, der schließlich für die Auslösung des kriegerischen Konfliktes mitverantwortlich war. Die Geschichte der hier behandelten acht Jahre, da Schwiebus zu Kurbrandenburg gehörte, bietet gleichzeitig ein Beispiel für die Toleranzpolitik der letzten beiden brandenburgischen Kurfürsten. Am 19. Oktober 1537 wurde zwischen Joachim II. von Brandenburg und Friedrich II. von Liegnitz-Brieg-Wohlau eine Erbverbrüderung beschlossen, nach welcher beim Aussterben des Mannesstamms der kurfürstlichen Linie Brandenburg die böhmischen Lehen des brandenburgischen Hauses (Crossen, Züllichau, Cottbus und einige kleinere Herrschaften) an die liegnitzer Piasten, beim Aussterben der letzten die Herzogtümer Liegnitz, Brieg, Wohlau „und was dazu gehörte“ an Brandenburg fallen sollten. Zwar erkannten König Ferdinand I. von Böhmen und seine Nachfolger als Lehnsherren die Vereinbarung nicht an, doch hielten sich die schlesischen Herzöge an die Erbverbrüderung gebunden mit Rücksicht darauf, daß ihnen König Wladislaus I. von Böhmen 1511 das freie Verfügungrecht über Land und Leute zugestanden hatte, ein Privileg, das von König Ludwig 1522 und 1524 erneuert und sogar von Ferdinand I. 1529 wenigstens allgemein bestätigt worden war, so daß für den Fall des Aussterbens des Piastenhauses ein Konflikt Brandenburg – Österreich unvermeidlich war. Zu den umstrittenen Gebieten trat noch das Fürstentum Jägerndorf mit den Herrschaften Beuthen und Oderberg, die Joachim Friedrich erhalten hatte. Während Beuthen und Oderberg bereits 1617 und 1618 durch Rechtsverfahren der böhmischen Krone zugesprochen wurden, zog der Kaiser Jägerndorf von Johann Georg wegen dessen Parteinahme für Fried-

rich V. von der Pfalz ein und verlieh es dem Fürsten von Liechtenstein, was aber von Brandenburg nicht anerkannt wurde¹⁾.

Als am 21. November 1675 mit dem Tode von Herzog Georg Wilhelm das Haus Liegnitz-Brieg-Wohlau ausstarb, nahm Kaiser Leopold I. als König von Böhmen die Fürstentümer als verfallene Lehen der böhmischen Krone in seinen Besitz. Brandenburg ließ es aber seinerseits an nichts ermangeln, um beim kaiserlichen Hofe wegen seines Nachfolgerechts vorstellig zu werden. Die außenpolitische Lage und seine Kriegszüge verhinderten den Kurfürsten Friedrich Wilhelm anfangs, seine Ansprüche mit Nachdruck geltend zu machen, ebenso wie sich auch der Kaiser wegen der Kriegszeiten entschuldigte, nach deren Beendigung die Klärung des Falles nach dem Grundsatz der Billigkeit erfolgen sollte²⁾. Schließlich erforderte es die politische Lage, mit dem Brandenburger zu einem Übereinkommen zu gelangen, um „alle Differenzen und Prätensionen auf einmal aus dem Wege zu räumen“ und ihn für ein Bündnis zu gewinnen, und so bequemte sich Leopold zu dem in Berlin abgeschlossenen Defensionstraktat vom 22. März 1686, worin Friedrich Wilhelm, um allen Streit zu beseitigen, für sich und seine Nachkommen allen Ansprüchen auf die Herzogtümer Liegnitz, Brieg, Wohlau und Jägerndorf entsagte und dafür den Kreis Schwiebus als böhmisches Lehen erhielt, wenn man auch höchst ungern das Haus Brandenburg einen Fuß in Schlesien setzen und einen mächtigen evangelischen Fürsten zu seinen Glaubensgenossen daselbst lassen wollte³⁾.

Zur gleichen Zeit jedoch entspann sich um den Kurprinzen Friedrich ein Ränkespiel. Der Kurfürst hatte nämlich in einem Testament vom 26. Januar 1686, das geheimgehalten und nur dem Kaiser zur Bestätigung mitgeteilt worden war, Teile seines Staates als erbliche Statthalterschaften bestimmt, wobei die Oberhoheit dem Kurfürsten verbleiben sollte. Seine Absicht war, die Prinzen durch fürstliche Ausstattung davor zu bewahren, sich, wie damals viel geschah, durch Aussicht auf glänzende Versorgung zum Übertritt in die katholische Kirche verlocken zu lassen. Von diesem Testament wurde nun der Kurprinz, der mit seiner Familie nicht im besten Einvernehmen stand, durch den kaiserlichen Gesandten zu Berlin, Baron Fridig zu Gödens, unterrichtet. Friedrich, der ein Gegner der französischen und Freund der österreichischen Allianz war, wurde ferner glauben gemacht, daß der Kurfürst sich aus dem Reichsverband zu lösen versuche, daß man kurfürstlicherseits auf die Abtretung des Kreises Schwiebus nur deshalb bestehe, weil ihm dies von Frankreich suggeriert würde, und daß durch diese Machenschaften das ganze Reich, besonders aber das Kurhaus Schaden leide. Man ließ ihn auch wissen, daß der zwischen Kaiser und Kurfürst geschlossene Traktat kaiserlicherseits nur dann unterzeichnet würde, wenn

1) Fix S. 55–57, 61–63, 98. Koser I S. 45.

2) Koser I S. 112.

3) Fix S. 98, Koser I S. 113 114.

Friedrich nach dem Tode des Kurfürsten den Kreis Schwiebus zurückgeben würde. Der Kurprinz, der zu den Staatsgeschäften bisher überhaupt noch nicht hinzugezogen worden war, die brandenburgischen Rechtsansprüche noch nicht genau kannte und außerdem den Kurfürsten gern in der kaiserlichen Allianz gesehen hätte, gab den Vorschlägen Gehör und unterschrieb am 28. Februar 1686 einen ihm von Baron Fridag vorgelegten Revers, der ihn verpflichtete, Schwiebus gegen eine Geldsumme von 100 000 Talern nach dem Tode Friedrich Wilhelms zurückzugeben. Dabei mußte er dem Gesandten versprechen, mit keinem, auch nicht seinem Vertrauten Danckelmann, von der Sache zu sprechen, was bedeutete, daß er sich bei niemand Rat holen konnte. Erst dann unterzeichnete der kaiserliche Bevollmächtigte den mit dem Kurfürsten geschlossenen Traktat⁴).

Das Fürstentum Glogau gehörte als sogenanntes Erbfürstentum zu dem Teile Schlesiens, wo jede öffentliche Religionsübung der Protestanten verboten war, was umso schwerer wog, als das Land fast ganz evangelisch war und ungeachtet des auf sie ausgeübten Druckes auch blieb. Wollten die Evangelischen zum Gottesdienst, mußten sie die brandenburgischen Grenzkirchen aufsuchen. Es gab kein evangelisches Schulwesen. Um diesen Zustand zu verewigen, legte der Kaiser dem Kurfürsten die Bedingung auf, daß „die katholische Religion und augsburgische Confessions=Verwandten in dem Stande und Exercitio Religionis, wie solches jetzo im Kreise ist, ungekränkt erhalten und in specie die darinnen wohnenden Geistlichen, was Standes und Würden die sein, bei ihren Rechten und Besitz gelassen werden sollten“⁵).

Als erste Maßnahme für die Protestanten befahl der Kurfürst, nachdem er erfahren hatte, daß Stadt und Land der evangelischen Religion zugetan waren und nach einem Prediger verlangten, durch Erlaß vom 25. Oktober 1686 der neumärkischen Regierung, der der Kreis verwaltungsmäßig unterstand, einen solchen anzustellen. Da keine Kirche zur Verfügung stand, sollte er auf dem Schwiebuser Rathaus predigen und die Sakramente erteilen. Der Inspektor in Züllichau (Herzogtum Crossen) sollte die Dienstaufsicht über ihn haben und ihm bis auf weiteres bei der Erteilung der Sakramente helfen. Die Kosten für den Prediger übernahm die kurfürstliche Amtskasse⁶). Für seine Berufung stellte der Kurfürst folgende Grundsätze auf: Er muß gemäßigt, geschickt und anständig sein und sich mit den Katholiken vertragen, um 1. Klagen und Verdrießlichkeiten seitens der Katholiken zu verhindern und 2. die evangelische Gemeinde zu gewinnen und sie durch Zuzug aus dem angrenzenden Polen und Schlesien anwachsen zu lassen und zu verhindern, daß die Evangelischen etwa Grund zur Klage hätten oder sich gar aus Enttäuschung mit den Katholiken zusammentäten⁷).

4) Pierson I S. 180, Fix S. S. 99, Koser I S. 45, 115, 203.

5) Publ. I S. 116, 117.

6) Publ. I S. 345.

7) Publ. I S. 345, 346.

Schon vorher hatten sämtliche evangelischen Untertanen der Erbherrschaft des Klosters Paradies (das Städtchen Liebenau und die Dörfer Neuendorfchen, Ringersdorf und Leimnitz) eine Eingabe überreicht: „Daß der Große Gott uns unter dem finsternen Papsttum in so langer Zeit hart bedrängte evangelischen Christen nunmehr gnädigst angesehen und unter E. K. D. glorwürdigste Regierung . . . kommen lassen, haben seiner göttlichen Majestät wir herzinnigst Lob, Preis und Dank zu sagen“. Sie hoffen, daß ihr Verlangen nach gottseliger Erziehung der Kinder kurfürstlicherseits gestillt und ihre Seele beruhigt werden könne, da sie annehmen müssen, daß der Abt des Klosters ihnen dabei nicht behilflich sein werde, und bitten, daß in jedem Kirchspiel ein evangelischer Seelsorger und Küster angestellt werde, damit sie nicht weiterhin die Seelsorge unter großen Umständen und Kosten in der Nachbarschaft suchen müssen und die Kinder evangelisch erziehen lassen können⁸⁾). Der Verweser des Herzogtums Crossen, Geh. Rat von Brandt, befürchtete, daß Abt und Konvent des Klosters sich widersetzen würden, daß eine solche Maßnahme als Reformationsakt gewertet und dadurch der evangelischen Religion anderorts mehr geschadet als hier geholfen werden könnte, und schlug vor, die Sache hinzuziehen und das Kloster allmählich wenigstens zur Duldung einer solchen Maßnahme zu überreden. Hofrat Joachim Scultetus stimmte dem bei mit dem Bemerkern, die Bauern des Klosters könnten sich des städtischen Predigers mitbedienen, da ihre Dörfer nur 1½ Meilen von der Stadt entfernt seien⁹⁾. Der Kurfürst selbst sprach sich für die Einsetzung eines evangelischen Predigers aus, da es schon 1624 der Fall gewesen sei und er die Ansicht vertrat, daß, wenn man ihn nicht bald einsetze, es später noch schwerer sein würde. Darum sollte sich der von ihnen ins Auge gefaßte Prediger bei ihm einfinden, um instruiert zu werden, wieweit er die Sakramente erteilen und wie er sich gegen die klösterliche Obrigkeit verhalten solle, damit diesem von seinen Rechten nichts entzogen werde. Der Pastor sollte auch außerhalb des Klosterbereichs wohnen und jeweils geholt werden. Vorher sollte der katholische Priester unterrichtet werden. Da das Kloster kaum die Kirchen zur Verfügung stellen würde, sollte der Geistliche in die Häuser gehen. Es kann den Evangelischen nicht verwehrt werden, durch ein oder zwei Küster aus der Nachbarschaft die Kinder unterrichten zu lassen. Sie müssen aber friedfertig sein und dem Kloster mit dem nötigen Respekt begegnen. Glockenläuten bei Beerdigungen kann ihnen nicht versagt werden wobei es unwichtig ist, ob es durch katholische oder evangelische Küster geschieht. Die Hauptsache ist, daß die Läutegebühr nicht zu hoch ist, weshalb ihnen eine Stolgebührenliste zugesandt werden soll. Bis dahin sollen sie sich nach einer von der katholischen Geistlichkeit übersandten Liste richten und sich nicht übervorteilen lassen. In einem Erlaß betreffs der Dorfbewohner des Kreises Schwiebus wies er die neumärkische Regie-

8) Publ. I S. 345, 346.

9) Publ. I S. 347, 348.

rung an, dafür zu sorgen, daß die Religionsübung im gegenwärtigen Stande verbleibt. Es ist den Evangelischen nicht verwehrt, sich der Sakramente und der Prediger für die Kranken anderswo zu bedienen. Doch ist dies den katholischen Geistlichen ihres Ortes mitzuteilen, und es sind ihnen die Stolgebühren dafür zu entrichten¹⁰).

Ungeachtet der genauen Richtlinien für die Evangelischen kam es am 24. 2. 1687 zu einer Beschwerde des Abts an den Kurfürsten, nachdem die Einwohner von Liebenau einen protestantischen Geistlichen „mit Gewalt und Waffen“ im Ort eingeholt hatten. Der Kurfürst verschaffte dem Abt umgehend Genugtuung. Er ordnete an, ihn durch den Geh. Rat Paul v. Fuchs vernehmen und den Fall durch die neumärkische Regierung an Ort und Stelle untersuchen zu lassen. Er drückte seine Unzufriedenheit über das Verhalten der Liebenauer aus und befahl, ihre Eigenmächtigkeiten abzustellen, da er wünschte, daß die Vereinbarung mit dem Kaiser unbedingt innegehalten werde. Die Liebenauer sollten den Abt und seinen Konvent als Obrigkeit anerkennen, ihm den schuldigen Gehorsam leisten, das Predigen in der Stadt abstellen und dem eingesetzten ordentlichen — katholischen — Pfarrer die schuldige Achtung erweisen. Dazu sollten sie das angefangene Pfarrhaus und andere notwendige Gebäude ohne Widerspruch vollenden, die verfallenen Gebäude wieder herstellen und sich aller Täglichkeiten enthalten. Im übrigen ist es den Protestant, wenn sie den Katholiken die Stolgebühren bezahlen, nicht verwehrt, die Sakramente außerhalb zu empfangen und sich auch der Prediger zur Tröstung der Kranken zu bedienen¹¹). War Friedrich Wilhelm gewillt, die Rechte der schwiebuser Katholiken in Religion und Gottesdienst unbedingt zu wahren, so bestand er doch auf seinen Rechten als Landesherr und oberster Bischof seines Landes. Da sich die neumärkische Regierung im unklaren war, ob die Katholiken in Schwiebus die Bußstage wie in den übrigen brandenburgischen Landen mitzufeiern hätten, stellte er folgende Grundsätze heraus: Wenn auch die Katholiken in Religion und Gottesdienst gemäß dem Inhalt des Vergleiches ungekränkt zu lassen sind, so sind sie dennoch verpflichtet, die kurfürstlicherseits angeordneten Buß- und Bettage, Dankfeste, Fürbitten u. dgl. mitzufeiern und, wie in den übrigen Landen, im ordentlichen Kirchengebet des Kurfürsten und seiner Familie zu gedenken. Seine Rechte als oberster Bischof und Landesherr (jura in ecclesiasticis et politicis) stehen ihm auch im Kreise Schwiebus zu, und er kann nicht gestatten, daß etwa die Katholiken von einem auswärtigen Geistlichen abhängig sind. Sie haben sich lediglich an ihn oder an die neumärkische Regierung zu halten und Beschwerden bei ihm vorzubringen¹²). Bald ereignete sich der Fall, daß auf Anordnung von Regierung und Konsistorium der Pfarrer zu Mühlbock in

10) Publ. I S. 348—450. Erl. v. 16. 11. 1686.

11) Publ. I S. 351—353.

12) Publ. I S. 350, 351.

Eisen gelegt und durch Soldaten in Begleitung des Nachrichters auf die Festung Küstrin gebracht wurde. Der Dekan des Bischofs von Breslau bezeichnete es als Eingriff in die bischöfliche Gerichtsbarkeit und die Immunität von allen weltlichen Gerichtsverfahren und als Verstoß gegen den schwiebuser Vergleich und versicherte, daß, falls dem Verhafteten ein Verbrechen nachgewiesen werden könnte, er durch ein geistliches Gericht abgeurteilt würde. Dem Bischof erwiderte die Regierung, daß die Verhaftung durch die Schwere des Delikts erforderlich war. Kraft des Vergleichs ist der Kreis Schwiebus mit allen Redten und der Hoheit in kirchlichen und staatlichen Dingen an Brandenburg abgetreten worden, und die Verhaftung geschah in kurfürstlichem Namen wegen der ihm auch in diesem Gebiet zustehenden landesfürstlichen und bischöflichen Hoheit. Es wäre eine unzulässige Einschränkung dieser Hoheit, wenn ein auswärtiger Geistlicher berechtigt sein sollte, in diesem Kreise gerichtliche Nachforschungen anzustellen und über dessen Geistlichkeit Gerichtsverfahren einzuleiten, und der Kreis wäre mehr ein beschwerlicher und verrufener als ein zuträglicher und ehrbarer Ersatz für den Anspruch auf die schlesischen Herzogtümer¹³⁾.

Bald jedoch hatte der Kurfürst Veranlassung, sich wieder für die katholische Geistlichkeit einzusetzen. Einige ev. Patronatsherren hatten nämlich in den Kirchen öffentlichen ev. Gottesdienst verrichten lassen. Nun war es aber kurfürstliche Absicht, die Katholiken unbedingt bei ihren vertragsmäßigen Rechten zu belassen, und er wünschte den Vorwurf eines Vertragsbruchs unbedingt zu vermeiden. Wohl stand es den Patronatsherren frei, in ihren Häusern und sonstigen Räumen einen ev. Prediger zu halten und daselbst Gottesdienst verrichten und die Sakramente erteilen zu lassen. Andererseits sollten aber die kath. Geistlichen nicht die geringste Einbuße erleiden und im Besitz der Kirchen nicht gestört werden. Soweit also Kirchen besetzt worden waren und darin ev. Gottesdienst allein oder simultan abgehalten wurde, war dies ungesäumt abzustellen. Da ihm wegen der Schlechtigkeit der Einwohner viele Klagen kamen, ordnete er eine allgemeine Untersuchung des Kirchen- und Schulwesens an, um alle Unordnung abzuschaffen, die Abgaben an die Geistlichkeit zu ordnen und die Bürger zu christlichem Lebenswandel, genauer Beachtung des Sonntags und zur Achtung gegen Behörden und Geistlichkeit anzuhalten¹⁴⁾.

In seinem letzten Lebensjahr mußte der Kurfürst noch einmal eine ev. Eingabe abschlägig bescheiden. Sie betraf den Wunsch von Schulzen und Gemeinde in Mittenwalde, die abgebrannte Kirche und Schule wieder aufzubauen und einen lutherischen Prediger zuzulassen. Im ganzen Kirchspiel war kein Mensch katholisch. Nur unterstand es dem Kloster Trebnitz, und

13) Publ. I S. 354. 12. 4. 1687.

14) Publ. I S. 356, 357. 28. 5. 1687.

v. Brandt empfahl, die Bittsteller vorläufig zur Geduld zu ermahnen, da erst abzuwarten war, ob das Kloster wieder einen Geistlichen einsetzen wollte. Sollte es darauf verzichten, wäre es weniger bedenklich. Andernfalls beständen Bedenken, da es den Bittstellern schwere Gefallen wäre, doppelte geistliche Abgaben zu entrichten, und auch leicht eine Religionsbeschwerde daraus entstehen könnte. Friedrich Wilhelm entschied, sich an die Bestimmungen des Vergleichs zu halten¹⁵⁾.

Kurfürst Friedrich Wilhelm blieb bis zu seinem Tode in dem Glauben, daß Leopold sich an den Defensionstraktat halten würde. Als er am 9. Mai 1688 starb, trat der Revers ans Licht, und der Wiener Hof verlangte vom neuen Kurfürsten Friedrich III. die Rückgabe des Kreises Schwiebus. Nun eröffnete Friedrich diesen Fall seinem Ministerium und ließ ihn untersuchen mit dem Ergebnis, „daß der Revers allen Hausverträgen entgegen wie nicht minder wegen der dabei vorgefallenen Umstände und Ränke nach Recht und Gesetz nicht für verbindlich betrachtet werden könne“. Der Geheime Rat versicherte Friedrich, daß Frankreich keineswegs seinem Vorgänger die Geltendmachung eines Anspruchs auf den Kreis Schwiebus suggeriert und zu jener Zeit von einem Kreise dieses Namens überhaupt keine Ahnung hatte. Der Kurfürst erkannte, daß er getäuscht worden war, und erklärte daraufhin schriftlich dem Geheimen Rat, daß er den Revers widerrief. Er gab selbst Anweisung, beim kaiserlichen Hofe dahingehend vorstellig zu werden, daß der Revers ihm durch unerlaubte Mittel zu einer Zeit abgerungen worden sei, wo er noch nicht Herr über Land und Leute war und keine Kenntnis in den Staatsangelegenheiten besaß; man habe ihm verschwiegen, daß Schwiebus eine Entschädigung für die schlesischen Fürstentümer war, und ihn durch falsche Darstellungen zu einem Versprechen veranlaßt, zu dem er als Kurprinz gar nicht befugt war¹⁶⁾). Unter solchen Vorzeichen unternahm der neue Herrscher die Verwaltung des schwiebuser Kreises.

Die politische Richtung Friedrichs III. entsprach der des großen Kurfürsten und seiner alten Räte und Eberhard Dandekelmanns, seines ehemaligen Hofmeisters und späteren Premierministers. Kirchenpolitisch erwarb er sich gerade in den Anfangsjahren seiner Regierung um den europäischen und deutschen Protestantismus größte Verdienste. Als Wilhelm III. v. Oranien November 1688 in England landete, den dem katholischen Hause Stuart angehörenden Jakob II. vertrieb und England so für den Protestantismus sicherte, begleiteten ihn brandenburgische Soldaten in Erfüllung des zwischen Friedrich Wilhelm und Wilhelm, seinem Neffen, 1688 geschlossenen Geheimvertrages unter dem Befehl des brandenburgischen Generalissimus Marschall Schomberg und deckten ihm in Holland den Rücken. Er trat

15) Publ. I. S. 357, 358. 20. 1. 1688.

16) Kosser I. S. 45, 116, 204.

Ludwig XIV. entgegen, der zur selben Zeit in Deutschland einfiel und die Gegenreformation mit sich brachte, rettete Westfalen und den Niederrhein vor den Franzosen, bis endlich auch der den Jesuiten wohlgesinnte Kaiser Leopold, der das Gelingen der Invasion Wilhelms v. Oranien nur ungern sah, und andere europäische Mächte eingriffen, und stellte auch Hilfstruppen gegen die mit Frankreich verbündeten Türken. Die Abneigung gegen Frankreich, das die Stuarts anerkannt hatte, behielt er bei und vererbte sie auf seinen Sohn, woraus sich zu einem guten Teil ihre Loyalität gegenüber dem Kaiserhause erklärt¹⁷⁾.

Hinsichtlich des Landes Schwiebus bestimmte er durch Erlass vom 19. 6. 1688, daß alles in dem Stande verbleiben solle, wie es kraft des mit dem Kaiser abgeschlossenen Traktats bei der Übergabe des Herzogtums gewesen war¹⁸⁾. Der Landadel hielt offenbar die Zeit für günstig, sich von den ihm lästigen Verpflichtungen des Traktats zu befreien, sodaß die kath. Geistlichkeit dem Kurfürsten beschwerdeführend berichtete, daß die meisten Herren dem Erlass v. 28. 5. 1687 keine Folge leisteten. Die kath. Pfarr-, Schul- und Kirchenbedienten bekämen fast garnichts, und die Stadt Schwiebus habe schon das dritte Jahr keine einzige Stolgebühr mehr bezahlt. Die Patronatsherren hätten schon 17 Kirchen an sich genommen und ließen darin ohne behördliche Erlaubnis Gottesdienst verrichten. Hierzu meldete Sculetus, daß von der Zeit der Übergabe an die kurfürstlichen Verordnungen nicht im geringsten befolgt würden und weder dem Abt von Paradies noch den Pfarrern die geringste Hilfe geschah. Ihm schloß sich ein Immediatbericht des Statthalters und der Wirklichen Geheimen Räte in Berlin an, die dringend darum batzen, den Beschwerden der kath. Kirche in Schwiebus Abhilfe zu schaffen, zumal die Klagen bereits bis an den kaiserlichen und polnischen Hof gedrungen waren, die das vertragswidrige Verhalten der schwiebuser Protestanten, das auch der kurfürstlichen Willensmeinung widersprach, mit Mißfallen beobachteten. Da von diesen beiden Staaten außenpolitische Verwicklungen drohten und Gefahr im Verzuge war, wies der Statthalter die brandenburgischen Vertretungen in Wien und Warschau an, im kurfürstlichen Namen zu versichern, daß allen Beschwerden abgeholfen und der Bestand so, wie er vor der Übergabe war, wiederhergestellt würde. Um dieses Werk nicht länger anstehen zu lassen und den Ruf des Kurfürsten im Auslande nicht zu schädigen, vertrat man die Ansicht, sobald als möglich Kommissare nach Schwiebus zu entsenden, die alle Beschwerden untersuchen, die Kirchen dem Adel wieder abnehmen, die kath. Geistlichen und Kirchendiener wieder einsetzen und die Nachzahlung der ihnen zustehenden Gefälle und Stolgebühren vom Zeitpunkt der Übergabe an veranlassen sollten. Säumige sollten durch militärische Exekution dazu angehalten werden¹⁹⁾.

17) Pierson S. 200, 201, Vehse I S. 85.

18) Publ. I S. 648. 19) Publ. I S. 646, 647, 648.

Der Kurfürst, der gerade vom Kreuzberg bei Bonn aus die Belagerung der von den Franzosen besetzten Stadt leitete, vernahm diesen Bericht mit großem Unwillen, da auch er der Ansicht war, daß solche Umstände den auswärtigen Landesherren Anlaß geben könnten, mit der Unterdrückung der Evangelischen fortzufahren, und er den Vergleich auf jeden Fall genau innehalten wollte. Er billigte daher die dem kaiserlichen und polnischen Hofe abgegebenen Erklärungen und ordnete an, alle Maßnahmen zu treffen, um die unangebrachten Neuerungen unverzüglich wieder abzustellen. Zu diesem Zweck beauftragte er die Geh. Räte v. Rhetz und v. Flemming, sich umgehend nach Schwiebus zu begeben, alle bisher von den Katholiken vorgebrachten Klagen zu untersuchen und alles nach dem Stande zur Zeit der Übergabe und gemäß dem mit dem Kaiser abgeschlossenen Vergleich wieder einzurichten. Insbesondere sollten die 17 Kirchen den kath. Geistlichen wieder eingeräumt, deren Einkünfte geordnet und die Säumigen durch Zwang zur Zahlung angehalten werden. Falls sich, wie ihm zu Ohren gekommen war, in weltlichen Dingen Mißbräuche und Schäden eingeschlichen hätten, sollte die Kommission sie abstellen und dem Kurfürsten über alle getroffenen Maßnahmen berichten²⁰⁾.

Die Ritterschaft antwortete auf die Vorwürfe der kath. Geistlichkeit, daß es sich nicht so verhielte, wie man es gegen sie vorgebracht habe, als ob sie die Kirchen mit Gewalt weggenommen hätten. Vielmehr hätten ihnen die kath. Pfarrer die Schlüssel und Kirchenornate zugestellt. Teilweise hätten die Kirchen auch wüst und leer gestanden, und weder seien sie eingeweiht, noch sei darin gepredigt worden. Sie glaubten daher, es sei besser, sie zum Gottesdienst zu verwenden, als sie verödet dastehen und verfallen zu lassen. Den kath. Pfarrern schuldeten sie wenig oder garnichts. Was sie aber schuldeten, wollten sie willig zahlen. Die Angelegenheit war nach Ansicht der Kommission seitens der Beschwerdeführer stark übertrieben worden, und sie konnte auch mit beiden Parteien alles in Güte regeln, setzte die Stolgebühren fest, räumte die 17 Kirchen wieder den Katholiken ein und traf Maßnahmen, um ihnen in Zukunft ihre Rechte zu sichern. Nachdem die Evangelischen den Gottesdienst nun wieder in Privathäusern abhalten mußten, verlangte die Ritterschaft, daß die Untertanen der Adligen, die einen ev. Pfarrer angenommen hatten, verpflichtet werden sollten, sich an die ev. Gemeinde des Dorfes zu halten, in der dieser Pfarrer seinen Sitz hatte, und alle kirchlichen Handlungen durch diesen verrichten lassen, um so zu seinem besseren Unterhalt beizutragen. Eine kurfürstliche Resolution (15. 10. 1689) kam der schwiebuser Ritterschaft entgegen, war aber gleichzeitig auf die Behebung sittlicher Mißstände berechnet. Jeder Adlige, der in seinem Hause predigen und die Sakramente erteilen ließ, sollte seine ev. Untertanen unterrichten, daß sie bei Vermeidung von Strafe sich nicht unter dem Vorwand, die Kirche zu besuchen, außer Landes begeben,

20) Publ. I S. 649, 650. 19. 9. 1689.

sondern das Wort Gottes im Hause ihrer Gerichtsobrigkeit hören sollten, „zumalen . . . sie sonstens des Saufens und der Schwelgerei sich befleißigen und das Geld verzehren“. Doch mußten sie unbedingt den Katholiken die Stolgebühren entrichten, und den Säumigen wurde militärische Exekution angedroht^{21).}

Inzwischen waren nach Schwiebus bedrohliche Nachrichten über Verhandlungen gedrungen, die kaiserlicherseits mit dem Kurfürsten über die Wiederabtretung des Kreises an Österreich geführt wurden, und der Magistrat der Stadt wandte sich deshalb an den Statthalter, worauf dieser ihm im Sinne des Kurfürsten beruhigend antwortete. Gerade wegen der schwierigen Lage, in der er sich hinsichtlich des Herzogtums befand, war Friedrich umso mehr entschlossen, sich streng an den Vergleich zu halten, „weilen Wir vor Gott und Unserem Gewissen nimmermehr würden verantworten können, wann Wir 20 000 ev. Seelen dergestalt in die höchste Seelengefahr wieder hingeben sollten“^{22).}

Ungeachtet aller Bemühungen der brandenburgischen Regierung, sich an den Vertrag zu halten, setzten die schwiebuser Evangelischen ihre Anstrengungen fort, ihre religiöse Lage zu verbessern. In einer Eingabe batn sämtliche Schulzen und Einwohner der dem trebnitzer Stift gehörenden Dörfer Skampe, Dornau, Rentschen, Riegersdorf, Mühlbock, Mittenwalde, Ulbersdorf, Schönfeld und Lanken um Überlassung einer Pfarre. Vor der Gegenreformation befanden sich in diesem Stiftsbezirk 5 lutherische Prediger, während es jetzt nur katholische gab. Obgleich alles, was diese forderten, ihnen richtig abgegeben wurde, „haben wir bei ihnen nicht den geringsten Unterricht und Trost, und unsere Kinder werden darzu nicht in dem Catechismo unterwiesen, sondern wachsen wie das Vieh auf“. Sie batn, den Pater zu Skampe, der 3 vorher evangelische Pfarren besaß, dahin zu bringen, ihnen eine davon zu überlassen, damit sich dort ein ev. Prediger halten und, wenn nicht in einer Kirche, so doch in einem Hause predigen und die Sakramente reichen könne. In den gesamten 9 Dörfern waren, von den Amtspersonen abgesehen, nicht mehr als 10 Katholiken vorhanden^{23).} In einer weiteren Eingabe der Gemeinden Skampe, Rentschen, Dornau und Riegersdorf heißt es:

„Es ist mit Thränen zu beklagen, daß bei dieser allgemeinen großen Drangsal des Heiligen Römischen Reichs in dem schwiebischen Kreise so manche schöne und wohlgebauete Gotteshäuser auf den Klosterdörfern des Klosters Trebnitz und Paradies ohne Besuchung, Eröffnung und den Gebrauch des heiligen Gottesdienstes kläglich und erbärmlich wüst und öde stehen müs-

21) Publ. I S. 651, 652.

22) Publ. I S. 649, 650.

23) Publ. I S. 650.

sen und kaum des Jahres ein oder zwei Mal von den katholischen Geistlichen, und zwar ohne Erscheinung eines einzigen Menschen, geöffnet werden. Die Ursache ist diese, daß fast kein römisch-katholischer Mensch allda in denen Kloster-Dörfern zu befinden ist und dahingegen den Evangelisch-Lutherischen des öffentlichen Gottesdienstes in denen Kirchen, welche doch zu beiderlei Gottesdiensten ohne einzige Beunruhigung der Röhmisch-Katholischen groß genug sein, sich des öffentlichen Gottesdienstes zu gebrauchen nicht vergönnet wird. Und bei derlei Bewandtniss ist zu bejammern, daß soviel Vaterunser und andere Gebete von denen alten Leuten (insonderheit die theils hohen Alters, theils vielmehr bösen Wetters halber zum Gottesdienst nicht über die Grenzen kommen könnten) ingleichen auch die Jugend von vielen göttlichen Betrachtungen und aller anderen Gottseligkeiten abgehalten und in der Erziehung und Erbauung zu Gottes Wort jämmerlich verabsäumet und wie das dumme Vieh auferzogen werden müssen: da doch des anjetzo gar erbärmlichen Zustandes halber es niemaln mehr Not zu beten gewesen. An denen öffentlichen Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen stehen die Kirchen verschlossen, die römisch-katholische Priesterschaft würdigt auch dieselben keiner Feier und Devotion. . . . Wir aber müssen uns der Kirchen enthalten und jedoch (abgesehen davon, daß wir dieselben in baulichen Würden erhalten müssen), der katholischen Geistlichkeit an Decimen und Accidentien das Ihrige (wie auch gerne geschiehet) abführen: da sie uns dafür doch weder predigen noch sonstigen einige Sacra administriren”²⁴⁾.

Sie bat den Kurfürst, den kath. Geistlichen in Skampe zu bewegen, in den 4 Kirchen ihrer Ortschaften an Sonn-, Fest-, Buß- und Bettagen den Gottesdienst durch einen lutherischen Geistlichen abhalten zu lassen. Dem Pater würden diese Abgaben weiterhin willigst entrichtet werden. Friedrich entschied jedoch, daß die dem Adel am 28. 5. 1687 erteilte Konzession nicht auf sie angewandt und ihnen kein Prediger gestattet werden könne. Sie könnten aber in der Nachbarschaft am Gottesdienst teilnehmen und Kranke von einem Prediger kommunizieren lassen bei vorheriger Unterichtung ihrer kath. Obrigkeit²⁵⁾.

Ungeachtet seines Bemühens, sich streng an den Vergleich zu halten, bestand auch Friedrich III. im Herzogtum Schwiebus darauf, als oberster Bischof betrachtet zu werden, und er beanstandete, daß entgegen der aktenmäßig nachweisbaren Tatsache, daß die kath. Geistlichkeit bei der Übergabe des Kreises über Buß- und Bettage, Kirchengebet und Fürbitte für den Landesherrn und seine Familie unterrichtet wurde, sie dies leugnete, ohne Zweifel daher, weil sie noch immer glaubte, niemand anders als den Bischof von Breslau als ihr Oberhaupt anerkennen zu müssen, und ersuchte die

24) Publ. I S. 652—654. Vor. 1. 11. 1689.

25) Publ. I S. 654.

neumärkische Regierung, auf die Beachtung dieser Einrichtungen zu sehen²⁶). Die Sorge aber, sie könnte wieder ihre Glaubensfreiheit einbüßen, verließ die Schwiebuser nicht. Im Frühjahr 1690 drückte die ev. Bürgerschaft der Stadt ihre Genugtuung darüber aus, daß ein 36jähriger Gewissenszwang und andere Bedrückungen durch den Übergang an Brandenburg beseitigt und durch Wiedereinrichtung des öffentlichen Gottesdienstes die alten Freiheiten wiedererlangt worden seien. Die von verschiedenen Orten zugezogenen und bis in die 80 vermehrten ev. Bürger erweckten die Hoffnung, daß die Stadt innerhalb weniger Jahre wieder ihre alte Blüte wiedererlangen werde, und die ev. Bürgerschaft hätte sich schon stärker vermehrt, wenn viele nicht vom Zuzug abgehalten worden wären. Ursache dafür waren im September v. J. von Teilnehmern am letzten Fürstentage zu Breslau ergangene sichere Nachrichten und das allgemein in Schlesien herrschende Gerücht, daß der Kurfürst sich entschlossen habe, gegen 275 000 rheinische Gulden den Kreis wieder an den Kaiser abzutreten, weshalb schon Anstalten zur Aufbringung dieser Summe getroffen worden seien.

„Gleichwie nun solcher bloße Ruf schon diesem Orte nicht einen geringen Stoß versetzt, also müssen wir uns nicht minder das unglückselige Prognosticon stellen, daß auf den erfolgten Fall die alte Seelenangst mit weit größerer Gewalt auf uns fallen und wir die Betrübtesten und Elendsten der ganzen Welt sein würden. Allein weil gegen die zarten Kinder der natürliche Trieb und Liebe der Eltern am heftigsten, sind wir auch des unterthänigsten Vertrauens, E. K. D. werde uns, die wir unter dero Feigenbaum kaum durch Erlangung der sicheren Seelenruhe wieder zu leben angefangen, aus deren Vaterarmen nicht geben, sondern vielmehr die Erhaltung sovieler tausend ev. Seelen, welche bis daher vor dero durchlauchtigste Person und ganzes hochlöbliches Kurhaus ihre innbrünstigen Seufzer und Gebet täglich zu Gott geschicket, gnädigst beherzigen. . . .“.

Ferner baten sie, daß, da der große Rathaussaal wegen der angewachsenen Bürgerschaft und des großen Zulaufs seitens des Landvolkes viel zu klein geworden sei, in der Stadt an einer noch brach liegenden Stelle der Stadtmauer ein Gotteshaus, Pfarrhaus und eine Schule erbaut, diese von allen Lasten freigehalten und, da ihr Vermögen nicht ausreiche, innerhalb und außerhalb des Kurfürstentums eine Sammlung veranstaltet werden dürfe²⁷). Friedrich genehmigte die Kollekte und forderte in einem Erlaß „alle der ev. Religion zugethanen Potentaten, Republiken, Reichsstände und Unsere Vasallen und Unterthanen aller Unserer in und außer Reichs habender Lande“ auf, zum Bau einer Kirche und Schule beizutragen²⁸).

26) Publ. I S. 654, 655.

27) Publ. I S 655. Vor 25. 3. 1690.

28). Publ. I S. 656, 657 Königsberg, 25. 3. 1690.

Ungeachtet der Bemühungen des Kurfürsten, sich streng an den Vertrag zu halten, ging wieder eine Beschwerde des Erzpriesters Hanke ein, der schon einmal, am 22. 8. 1689, Anlaß zu einer Untersuchung gegeben hatte, sodaß Friedrich am 18. 6. 1691 erneut eine Kommission einsetzte, die, aus den Räten Dreier und Sturm bestehend, unverzüglich gründliche Abhilfe schaffen sollte. Die kath. Geistlichen aus den Dörfern erklärten dazu, daß sie mit der Klage des Erzpriesters nichts zu tun und auch nichts davon gewußt hätten. Es handelte sich bei ihm um einen streitbaren, eigenwilligen Herrn, der das Vertragswerk weitestgehend zu Gunsten seines Amtes und seiner Kirche auslegte. U. a. forderte er, daß die ev. Kirchenpatrone, da sie innerhalb einer sechsmonatigen Frist die vakanten kath. Pfarrstellen nicht wieder besetzt hätten, ihres Patronatrechts für verlustig erklärt und mit Strafe belegt werden sollten. Ferner nahm er alle Einkünfte der vakanten Pfarreien bis zu ihrer Besetzung für sich als Erzpriester in Anspruch. Schließlich forderte er die Aushändigung der Schlüssel aller vakanten Kirchen und eine Verordnung zu ihrer Instandhaltung, da er befürchtete, daß die Evangelischen, die sich eigene Bethäuser zulegten, sich nicht mehr darum kümmern würden. Die von der Ritterschaft gestanden, daß sie die vakanten kath. Pfarrstellen bisher nicht besetzt hätten, gaben aber zu bedenken, daß sie mit all ihren Untertanen evangelisch seien und daß in all diesen Dörfern kein einziger Katholik zu finden sei, ausgenommen ein Hirt und ein Maurer in Rentsch, die aber nicht fest ansässig seien.

Die Kommission verglich Ritter und Erzpriester miteinander, wobei die ersten erklärten, die den Katholiken durch den Rezess v. 16. 10. 1689 zugesprochenen Kirchen ihm nicht vorenthalten zu haben oder vorenthalten zu wollen. Die Kommission stellte fest, daß sich der Erzpriester der Stolgebühren in den erledigten Kirchen und der Stadt Schwiebus durch Vergleich begeben habe, wofür die Stadt ihm nebst Küster 70 Taler jährlich entrichte, und gab der Hoffnung Ausdruck, daß der Kurfürst dem Erzpriester in Zukunft weniger Glauben schenke²⁹⁾.

Das letzte, was über das schwiebuser Zwischenspiel vorliegt, ist ein Erlaß v. 31. 12. 1692 betr. die Besetzung der durch den Tod des Erzpriesters vakant gewordenen Präpositur und schließt mit den Worten: „... Es muß aber demselben alles dasjenige, was sein Vorgänger genossen, gleicher-gestalt gelassen werden“, damit nicht „zu neuen Beschwerden, welche Ihr jedesmal mit aller Sorgfalt zu verhüten habt, Anlaß gegeben werde“. Mit Rücksicht auf die mit dem vorigen Erzpriester gemachten Erfahrungen sollte der neue allerdings ein „gemäßigter“ Mann sein³⁰⁾.

Der kaiserliche Druck auf den Kurfürsten ließ nicht nach. Die Angelegenheit zog sich noch einige Zeit hin, und obgleich die brandenburgischen

29) Publ. I S. 657, 658.

30) Publ. I S. 659.

Truppen im Reichskrieg gegen Ludwig XIV. als Verbündete an der Seite der Kaiserlichen kämpften und an den Siegen über die Türken in Ungarn wesentlichen Anteil hatten, beharrte Leopold auf seinem Anspruch. Doch waren größte Anstrengungen seitens des kaiserlichen Gesandten Fridag und offene Drohungen des Kaisers mit der Besetzung des Kreises notwendig, um Friedrich III. schließlich zum Nachgeben zu veranlassen. Die Rückgabe erfolgte durch den zu Berlin abgeschlossenen Retractionsrezess vom 10. Januar 1694. Um dem Kurfürsten Ersatz für die Kriegskosten zu gewähren, erhielt er eine größere Entschädigung, als ursprünglich vorgesehen war, nämlich eine Geldsumme von 250 000 rheinischen Talern und die Anwartschaft auf Ostfriesland, die Grafschaft Limburg und Herrschaft Speckfeld in Franken. Trotzdem ließ er durch seinen Gesandten in Wien die Erklärung abgeben, daß „die Art und Weise, wie man ihn zu seinem früheren Versprechen veranlaßt habe, dessen Gültigkeit aufhebe“, und nach einer Deduktion von 1741 erklärte er seinen Ministern bei der Wiederabtretung: „Ich muß, will und werde mein Wort halten. Das Recht aber an Schlesien auszuführen, will ich meinen Nachkommen überlassen, als welche ich ohnedem bei diesen widerrechtlichen Umständen weder verbinden kann noch will“^{31).}

Der Berliner Hof hat seine Rechte auf Schlesien und das falsche Spiel, das Kaiser Leopold mit ihm getrieben, in der Folgezeit nicht vergessen, ebenso wie der Wiener Hof sich im klaren darüber war, daß die preußische Forderung wiederkehren werde. Um die Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs auch äußerlich kundzutun, wurde das Wappen von Schlesien im preußischen Wappen beibehalten. Die Erörterung der preußischen Ansprüche waren auch im Jahre 1711 Gegenstand einer Zusicherung, die Wien für die Stimme Preußens zur Wahl Karls zum Kaiser gab, doch war sie nach der Wahl bald vergessen. Friedrich II. äußert sich zum Berliner Vertrag v. 1686: Der Verzicht des großen Kurfürsten auf die schlesischen Herzogtümer gegen die Abtretung von Schwiebus wäre gültig gewesen, „wenn nicht durch die schwärzeste Treulosigkeit der Wiener Hof diesen Ersatz dem Sohn zu derselben Zeit entrissen hätte, in der er ihn dem Vater gewährte . . . Dadurch, daß der Ersatz, der den Verzicht begründete, zurückgegeben wurde, leben unsere Rechte als Ganzes wieder auf, und der ganze mit dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm getätigte Rechtsakt wurde nichtig“. Wien war niemals willens, den Vertrag zu halten, und da beider Vertragsteile wahrer Wille bei dem Rechtsgeschäft nicht vorhanden war, war es ungültig^{32).} So gab Wien Preußen einen Rechtsgrund in die Hand, der den Einmarsch Preußens in Schlesien völkerrechtlich untermauerte, und nach 46 Jahren erneuten Gewissenszwangs konnten sich die Schwiebuser dann endgültig der Glauensfreiheit erfreuen.

Dr. phil. Georg Jaekel

31) Fix S. 101, Koser I S. 117.

B e n u t z t e s S c h r i f t t u m :

Fix, W., Die Territorialgeschichte des Preußischen Staates,
2. Aufl. Berlin 1869.

Koser, R., Preußische Staatsschriften aus der Regierungszeit König Fried-
richs II., Bd. I, Berlin 1877.

Pierson, William, Preußische Geschichte. 4. Aufl., Berlin 1881.

Publicationen aus den K. Preuß. Staatsarchiven, Bd. I.

Vehse, Eduard, Illustrierte Geschichte des Preußischen Hofes, des Adels
und der Diplomatie bis zum Tode Kaiser Wilhelms I., Bd. I,
Stuttgart 1901.